

Kunsthochschule Berlin (Weißensee) KHB

Hochschule für Gestaltung

Mitteilungsblatt

Herausgeber:
Der Rektor der Kunsthochschule
Berlin (Weißensee)
Bühningstraße 20, 13086 Berlin

Nr. 81

22. Januar 2001

Inhalt: Ordnung für die Ernennung von Meisterschülern

4 Seiten

Aufgrund des § 56 Abs. 4 i.V.m. § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerLHG) in der Fassung vom 17.11.1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.05.2000 (GVBl. S.342), hat der Rektor der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) am 27.11. 2000 die Änderung der am 22.12.1992 beschlossenen Ordnung für die Ernennung von Meisterschülern, zuletzt geändert am 14.12.1999, erlassen.

Meisterschülerordnung

**Ordnung für die Ernennung von
Meisterschülern an der
Kunsthochschule Berlin (Weißensee)
Hochschule für Gestaltung**

Nachstehend wird der vollständige Wortlaut veröffentlicht.

§ 1 Geltungsbereich

1) Diese Ordnung regelt die Zulassung zum Meisterschülerstudium und die Ernennung zum Meisterschüler in den Studiengängen:

Design mit den Fachgebieten	- Keramik-Design - Kommunikations-Design - Mode-Design - Produkt-Design - Textil- und Flächen-Design
Bühnenbild	
Freie Kunst mit den Fachgebieten	- Bildhauerei - Malerei

(2) Die in dieser Ordnung aufgeführten männlichen Personenbezeichnungen gelten auch in weiblicher Fassung.

§ 2 Zweck der Ernennung zum Meisterschüler

Die Kunsthochschule Berlin (Weißensee) verleiht dem Studierenden mit seiner Ernennung zum Meisterschüler eine besondere Auszeichnung. Mit der Ernennung werden dem Studierenden hervorragende künstlerische/gestalterische Leistungen während seines Meisterschülerstudiums bescheinigt.

§ 3 Voraussetzung für die Zulassung zum Meisterschülerstudium

(1) Zum Meisterschülerstudium kann auf schriftlichen Antrag zugelassen werden, wer die Diplomprüfung an der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) innerhalb der Regelstudienzeit mit besonderem künstlerischen/gestalterischen Erfolg bestanden hat. Der Studierende muss die letzten beiden Semester an der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) immatrikuliert gewesen sein. Der Antrag ist im Immatrikulations- und Prüfungsamt innerhalb der durch Aushang bekannt zu gebenden Frist zu stellen.

(2) Ausnahmen von der Einhaltung der Regelstudienzeit können in begründeten Einzelfällen zugelassen werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

(3) Zum Meisterschülerstudium wird nur zugelassen, wer die Diplomprüfung (Gesamtnote) und/oder das Diplom mit der Diplomnote mit "sehr gut" bestanden hat.

4) Die Zulassung zum Meisterschülerstudium erfolgt durch die Zulassungskommission des Studiengangs/Fachgebiets in der Regel am Ende des Semesters, in dem die Diplomprüfung abgelegt wurde.

(5) Erforderlich für die Zulassung ist die Nennung eines betreuenden Professors durch den Studierenden. Der Professor muss Mitglied der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) sein.

(6) Der Studierende hat dem Antrag auf Zulassung zum Meisterschülerstudium ein empfehlendes Gutachten seines Betreuers und eine kurze Darstellung seines Vorhabens im Meisterschülerstudium beizufügen.

§ 4 Voraussetzungen für die Ernennung zum Meisterschüler

(1) Voraussetzung für die Ernennung zum Meisterschüler oder zur Meisterschülerin ist das zweisemestrige Meisterschülerstudium an der Kunsthochschule Berlin-Weißensee.

(2) Die Zulassung zum Ernennungsverfahren setzt einen schriftlichen Antrag des Studierenden innerhalb der durch Aushang bekannt zu gebenden Frist beim Immatrikulations- und Prüfungsamt voraus.

(3) Der Studierende muss mit einer Ausstellung seiner im Meisterschülerstudium angefertigten Arbeiten den Nachweis seiner hervorragenden künstlerischen/ gestalterischen Fähigkeiten erbringen.

(4) Die Präsentation der ausgestellten Arbeiten ist hochschulöffentlich.

(5) Die Mitglieder der Ernennungskommission oder ihre Stellvertreter begutachten gemeinsam die ausgestellten Arbeiten und geben dem Studierenden und dem Betreuer dabei die Möglichkeit zur Stellungnahme. Über den Verlauf und das Ergebnis des Ernennungsverfahrens wird ein Protokoll gefertigt, das vom Vorsitzenden der Ernennungskommission zu unterzeichnen ist. Abweichende Darstellungen werden aufgenommen.

(6) Die Ernennung zum Meisterschüler erfolgt, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der Ernennungskommission dies beschließen. Diese Entscheidung trifft die Ernennungskommission unverzüglich in geheimer Beratung nach Abschluss des gesamten Ernennungsverfahrens.

(7) Das Ergebnis des Ernennungsverfahrens ist dem Studierenden unverzüglich, bei negativem Ergebnis in einem Bescheid mit schriftlicher Begründung und Rechtsmittelbelehrung, mitzuteilen.

(8) Die Wiederholung des Ernennungsverfahrens ist ausgeschlossen. In begründeten Fällen kann die Ernennungskommission mit einer Zweidrittelmehrheit die Entscheidung über die Ernennung ausnahmsweise aussetzen. Der Studierende kann sich dann ein weiteres Semester auf die Ernennung vorbereiten. Am Ende des weiteren Semesters muss sich der Studierende einem erneuten Ernennungsverfahren unterziehen

§ 5 Ernennungskommission

(1) Die Mitglieder der Ernennungskommission werden von den Fachgebieten-sprechern oder Fachgebieten-sprecherinnen vorgeschlagen, vom Akademischen Senat gewählt und vom Rektor bestellt.

(2) Die Ernennungskommission setzt sich aus jeweils einem Professor der Fachgebiete, drei akademischen Mitarbeitern sowie drei Studierenden (der achten bzw. neunten Semester) mit beratender Stimme zusammen. Bei fachgebieten-übergreifenden Meisterschülerarbeiten kann die Ernennungskommission durch Lehrende mit beratender Stimme entsprechend der Aufgabenstellung des Studierenden erweitert werden. Diesbezügliche Vorschläge können vom Studierenden eingebracht werden.

(3) Die Mitglieder der Ernennungskommission wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder der Ernennungskommission werden in der Regel für zwei akademische Jahre gewählt.

§ 6 Meisterschülerurkunde

Mit seiner Ernennung erhält der Meisterschüler eine Urkunde. Diese ist vom Vorsitzenden der Ernennungskommission und dem Rektor der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) zu unterzeichnen. Sie trägt das Datum der Durchführung des Ernennungsverfahrens.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) in Kraft.